



Im Ausland verhängte finanzielle Sanktionen, für die es im schweizerischen Recht keine Entsprechung gibt, müssen abzugsfähig sein.

Ausländische Bussen sind oft politisch und wirtschaftlich und nicht rechtlich motiviert. Die gesamte Schweizer Exportwirtschaft ist betroffen.

Empfehlungen der VSPB

- 16.076 Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen:
Den Entwurf der WAK-N mit der vorgeschlagenen Anpassung **annehmen** (in den Buchstaben c. das Wort «*gerichtlich*» durch «*strafgerichtlich*» ersetzen.)

Vor einem Jahr setzte sich die Vereinigung Schweizerischer Privatbanken (VSPB) für die vollumfängliche Abzugsfähigkeit ausländischer Bussen ein. In der Zwischenzeit wurde diese Lösung vom Ständerat abgelehnt, allerdings mit dem Hinweis, dass ein Mittelweg (zwischen ganz und gar nicht abzugsfähig) gefunden werden müsste. Der Vorschlag der Mehrheit der WAK-N geht in diese Richtung und wird von der VSPB unterstützt. Diese wünscht jedoch eine Präzisierung in Bezug auf die Schadenersatzleistungen (jeweils Bst. c der abgeänderten Artikel).

Die hier erörterte Lösung ist alles andere als extrem, da die Vorschläge aus Wirtschaftskreisen ein zweites Mal abgeschwächt wurden. So hätten gestützt auf den Grundsatz der Wertneutralität des Steuerrechts sämtliche Bussen zum Abzug zugelassen werden sollen, so wie alle Erträge, auch solche aus rechtswidrigen Geschäften, besteuert werden. Da der Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung einen Widerspruch zwischen dem Strafrecht und dem schweizerischen Steuerrecht verbietet, musste der Abzug auf ausländische Bussen beschränkt werden.¹ Der Grundsatz der Gleichbehandlung erfordert nun, dass ausländische Bussen nicht anders als Schweizer Bussen behandelt werden sollen.

Die von den Vorschlägen der WAK-N² betroffenen Artikel regeln zurzeit nur die Nichtabzugsfähigkeit der Zahlungen von Bestechungsgeldern

an Amtsträger. Sie sollen nun durch folgende Punkte ergänzt werden:

a. Bestechungsgelder

Wie erwähnt sind Zahlungen von Bestechungsgeldern an Amtsträger nicht abziehbar. Nun muss präzisiert werden, dass alle Zahlungen von Bestechungsgeldern, einschliesslich solche an Private, unter diese Bestimmung fallen. Dies widerspiegelt nur die legitime Ausweitung der Korruptionsbekämpfung, stellt in diesem Gesetzesentwurf jedoch einen Fremdkörper dar, da es nicht um finanzielle Sanktionen geht. Dieser Punkt wurde im Laufe der Debatte nicht angefochten.

b. Unerlaubte Aufwendungen

Die Mehrheit der WAK-N möchte diese neue Vorschrift streichen, welche ein Abzugsverbot für «*Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten*» vorsieht. Die VSPB ist für die Streichung, da der Begriff der «*Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten*» vage ist. Der Bundesrat stellt damit die Terrorismusfinanzierung der Miete von Geschäftsräumen gleich!³ Im Weiteren sind Aufwendungen in Form von Gegenleistungen für die Begehung von Straftaten in jedem Fall nicht geschäftsmässig zu begründen, da die Begehung von Straftaten nicht als Unternehmenszweck gelten kann. Zudem wäre es unlogisch, den Abzug von beschlagnahmten Nettoerträgen zuzulassen, nicht aber denjenigen von Aufwendungen, die diese Erträge mindern.



c. Schadenersatzleistungen

Die Mehrheit der WAK-N führt eine neue Vorschrift ein, gemäss der «*Schadenersatz-, Wiedergutmachungs- und vergleichbare Leistungen, sofern ein vorsätzliches Verhalten gerichtlich festgestellt wurde*», nicht abzugsfähig wären. Der Nutzen dieses Zusatzes ist schwer nachvollziehbar. Es ist unbestritten, dass Schadenersatzleistungen abzugsfähig sind, auf jeden Fall in einem handelsrechtlichen Kontext. Buchstabe c kann somit nur ein vorsätzliches Verhalten meinen, das «*strafgerichtlich festgestellt wurde*», was präzisiert werden müsste. Ansonsten wäre jede Entschädigung, die ein Geschäft für ein fehlerhaftes Produkt bezahlt, nicht mehr abzugsfähig, was nicht der Zweck dieser Bestimmung sein kann.

d. Schweizerische Bussen

Die Mehrheit der WAK-N legt zudem fest, dass sämtliche in der Schweiz verhängten Bussen und anderen finanziellen Sanktionen mit Strafzweck nicht abzugsfähig sind. Dieser Punkt wird nicht mehr angefochten, obwohl er im Widerspruch zum Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit steht.

e. Ausländische Bussen

Abschliessend hat die Mehrheit der WAK-N die folgenden Voraussetzungen für die Nichtabzugsfähigkeit von im Ausland verhängten finanziellen strafrechtlichen Sanktionen festgelegt: Sie dürfen nicht gegen den schweizerischen *Ordre public* verstossen, müssen eine Handlung sanktionieren, die, wenn in der Schweiz begangen, hier sanktionierbar wäre, und dürfen das Höchstmass nicht übersteigen, welches das schweizerische Recht für den betreffenden Rechtsverstoss vorsieht. Die VSPB unterstützt diese Grenzen, da

sie allen Schweizer Unternehmen das gleiche Verhalten auferlegen, ob sie nun im In- oder Ausland tätig sind.

Bezüglich *Ordre public* anerkennt selbst der Bundesrat, dass die Nichtabzugsfähigkeit «*...ihre Grenze dort [findet], wo ein ausländisches Strafverfahren elementare Verfahrensgrundsätze verletzt oder das Verfahren im Ausland schwere Mängel aufweist und somit gegen den schweizerischen Ordre public verstösst*»⁴.

Was ausländische Sanktionen betrifft, für die es im schweizerischen Recht keine Entsprechung gibt, seien die Bussen im Rahmen der Datenschutz-Grundverordnung der EU genannt, die sich auf bis zu 20 Millionen Euro oder 4% des weltweiten Umsatzes belaufen können, oder die von den USA verhängten Handelssanktionen gegen den Iran, Syrien oder andere Staaten.

In den vergangenen Jahren hat sich gezeigt, dass manche ausländische Staaten nicht zögern, Bussen von hunderten Millionen oder sogar Milliarden zu verhängen. Dies betrifft nicht nur den Bankensektor, sondern auch Unternehmen wie Volkswagen, Apple oder Google. Die WAK-S hob zurecht hervor «*die Erfahrung habe gezeigt, dass diese Sanktionen sehr oft einen politischen Aspekt hätten. Die betroffenen Unternehmen würden zudem kaum je willkürlich gegen ausländisches Recht verstossen*.» Für gewisse Staaten sind Bussen zu einer wahren Einnahmenquelle geworden. Darum vervielfachen sich die extraterritorialen Vorschriften dies- und jenseits des Atlantiks. Die Vorzeigeunternehmen der Schweizer Exportindustrie sind geeignete Ziele.

Mit den von der WAK-N festgelegten Grenzen kann vermieden werden, dass ausländische Strafnormen über die

kommerziellen Auswirkungen auf die Schweizer Unternehmen hinaus einen unerwünschten Effekt auf die gesamte Schweizer Wirtschaft ausüben.

Die Argumente der Minderheit

Die Minderheit der WAK-N möchte keine Grenzen für die Nichtabzugsfähigkeit ausländischer Bussen festlegen. Für sie gehören Bussen zu den Risiken, die international tätige Schweizer Unternehmen tragen müssen. Dabei wird ignoriert, dass es sich beim Land, das die Busse verhängt, oft nicht um das Land handelt, in welchem die Tätigkeit ausgeübt wird: Geschäftstätigkeiten im Iran werden in den USA sanktioniert, in Europa ansässige Personen lagern ihre Daten auf Server in der Schweiz oder Indien aus usw.

Die Minderheit der WAK-N ist ebenfalls der Ansicht, dass abzugsfähige Bussen auf die Allgemeinheit überwältigt werden. Angesichts der tiefen Gewinnbesteuerung, die in den kommenden Jahren weiter abnehmen wird, handelt es sich jedoch allenfalls um einen sehr geringfügigen Effekt. So gesehen würden auch sämtliche Aufwendungen eines Unternehmens auf die Allgemeinheit überwältigt, sogar die Löhne der Arbeitnehmer! Dennoch werden diese Abzüge von niemandem in Frage gestellt. Im Weiteren hat die Allgemeinheit die Steuer auf dem Gewinn, der durch die - oft Jahre später - sanktionierte Tätigkeit generiert wurde, in vielen Fällen bereits einkassiert.

¹ Vgl. Andrea Opel, Ist Besteuerung von Unrecht rechtens?, in ASA 84 S. 187ff., 211.

² Art. 27 Abs. 3 DGB, Art. 59 Abs. 2 DBG, Art. 10 Abs. 1^{bis} StHG, Art. 25 Abs. 1^{bis} StHG.

³ Vgl. Botschaft des Bundesrates im Bundesblatt 2016, S. 8522.

⁴ Bundesblatt 2016, S. 8529.